

Ein Jahr neue GAP

Status Quo und Anpassungen



www.freudenberger.net

Am Ende eines extrem komplexen Gesetzgebungsverfahrens auf Ebene der EU und der einzelnen Mitgliedsstaaten ist Anfang 2023 die neue GAP mit mehr als zwei Jahren Verspätung rechtskräftig geworden. Das erste Jahr mit neuer GAP ist vorüber, wir fassen den Status quo zusammen und geben einen Ausblick.

2023 – Ein Jahr geprägt von Ausnahmeregelungen bei GLÖZ 7 & 8

Aufgrund des russischen Angriffskrieges wurde der Fruchtwechsel (GLÖZ 7) 2023 einmalig ausgesetzt, sodass im Jahr 2023 ohne Rücksicht auf die zukünftige Drittelregelung flächig auch Stoppelweizen oder Mais nach Mais angebaut werden konnten. Die Hauptfrucht 2023 ist allerdings bei der Planung des betrieblich schlagbezogenen Fruchtwechsels ab 2024 zu berücksichtigen. Wer 2023 auf allen Flächen Winterweizen oder Silomais angebaut hat, der wird spätestens im dritten Jahr, also 2025, massive Flächenkürzungen bei dieser Kultur hinnehmen müssen. Denn der Fruchtwechsel regelt auch, dass im 3. Jahr – unabhängig von Zwischenfrüchten und Untersaaten vom 1. auf das 2. Jahr – auf allen Flächen eine andere Kultur als 2023 angebaut werden muss. Auch die 4%-Konditionalitätsbrache (GLÖZ 8) wurde 2023 einmalig ausgesetzt. Zur

Sicherung der Nahrungsmittelproduktion konnten Landwirte 2023 einmalig auf Pflicht-Brache-Flächen Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen anbauen. Spätestens nach der Ernte 2023 mussten Bracheflächen etabliert werden, welche im aktuellen Wirtschaftsjahr im Flächenantrag entsprechend zu codieren sind.

2024 – Welche Anpassungen erwarten uns?

Bei der Konditionalität werden, wie geplant, 2024 die Ausnahmeregelungen zu GLÖZ 7 und 8 auslaufen. Alle GLÖZ-Standards greifen dann wie angedacht. Die große Mehrheit der Anpassungen ab 2024 bezieht sich auf die Eco Schemes. Diese waren 2023 angelaufen. Die Nachfrage bei vielen Maßnahmen blieb jedoch deutlich hinter den Erwartungen und Planzahlen des BMEL zurück. Lediglich Eco Scheme 5, vier Kennarten im extensiven Dauergrünland, wurden fast doppelt so häufig nachgefragt, wie prognostiziert. Besonders die Eco Schemes 1 (Zusatzbrache), 3 (Agroforst) und 6 (PSM-Verzicht) wurden nahezu überhaupt nicht genutzt. In Summe hatte das BMEL mit einer Eco Scheme Fläche von 9,5 Mio. ha kalkuliert, tatsächlich beantragt wurden lediglich rund 6 Mio. ha. Folglich steuerte der Gesetzgeber nach und hat bei schwach nachgefragten Maßnahmen mehr Geld in Aussicht gestellt.





Eco Scheme	Maßnahme	Prämie 2023 (€/ha)	Prämie ab 2024 (€/ha)
1	Freiwillige Zusatzbrache (je nach Stufe) bei Anlage von Blühstreifen/ -flächen	1.300-300 1.450-450	1.300-300 1.500-500
2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	60
3	Agroforst	60	200
4	Extensivierung gesamtes Dauergrünland	115	115
5	Vier-Kennarten-Nachweis im extensiven Dauergrünland	240	240
6	Acker- und Dauerkulturen ohne PSM bewirtschaften	130 Kulturen Stufe 1 50 Kulturen Stufe 2	150 Kulturen Stufe 1 50 Kulturen Stufe 2
7	Landw. Flächen im Natura 2000-Gebiet	40	40

Zusatzbrache soll attraktiver werden – aber wie?

Erleichterungen bei freiwilliger Zusatzbrache (Eco Scheme 1a)

Dass die mit 1.300 €/ha Förderung finanziell sehr interessante 1%-Zusatzbrache (Eco Scheme 1a) nahezu überhaupt nicht angelegt wurde, dürfte ein einmaliger Jahreseffekt gewesen sein. Denn: Die Zusatzbrache durfte nur von Landwirten genutzt werden, die trotz Ausnahmeregelung 2023 die 4%-Konditionalitätsbrache freiwillig angelegt hatten. Da die große Mehrheit der Betriebe die Ausnahmeregelung genutzt und auf den potenziellen Brachflächen vor allem zusätzliches Getreide angebaut hatte, konnten diese Betriebe Eco Scheme 1 im Antragsjahr 2023 nicht nutzen. Dennoch, um die freiwillige Zusatzbrache für die Betriebe noch etwas attraktiver und in der Anlage leichter zu gestalten, dürfen alle Betriebe mit über 10 ha AF nun immer bis zu einem Hektar Zusatzbrache einbringen. Somit entfällt der Mindestflächenanteil von 1 % der AF. Die Mindestflächengröße der Zusatzbrache in Höhe von 0,1 ha bleibt aber erhalten.

Vereinfachungen für Blühstreifen/ -flächen auf Ackerland (Eco Scheme 1b)

Für Blühstreifen/ -flächen auf der freiwilligen Eco Scheme-Zusatzbrache werden die Flächenrestriktionen vereinfacht. Die komplexen Vorgaben zu Längen und Breiten von Blühstreifen wurden gestrichen. Bindend bleibt die Mindestgröße von 0,1 ha und die maximale Größe von Blühstreifen/ -flächen von 3 ha (bisher 1 ha). Zusätzlich erhöht der Gesetzgeber die Prämie für die einzusetzende Saatgutmischung von 150 auf 200 €/ha, was die Attraktivität der Maßnahme weiter erhöht.